



TI-Finanzierung: Anpassung der Festlegungen durch das BMG

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene Festlegung zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur überarbeitet, nachdem die KBV gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen mehrfach Anpassungen gefordert hatte.

Demnach müssen **psychologische Psychotherapeuten, Facharztgruppen ohne persönlichen Arzt-Patientenkontakt** und **reisende Anästhesisten** keine Abschläge in Kauf nehmen, wenn sie bestimmte digitale Anwendungen, die sie im Versorgungskontext gar nicht nutzen können, nicht vorhalten. Für den elektronischen Arztbrief (eArztbrief) ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

Verpflichtende Module für **psychologische Psychotherapeuten, Facharztgruppen ohne persönlichen Arzt-Patientenkontakt** und **reisende Anästhesisten**

- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- Elektronischer Arztbrief (eArztbrief) – **ab dem 1. März 2024 ***

Alle anderen **Facharztgruppen** müssen alle Fachanwendungen vorhalten:

- Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP)
- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – **der Nachweis gegenüber der KVNO ist im 4. Quartal 2023 zu erbringen ***
- Elektronischer Arztbrief (eArztbrief) – **ab dem 1. März 2024 ***
- Elektronische Verordnungen (eRezept) – **ab dem 1. Januar 2024 ***

(* unter Berücksichtigung der neu festgelegten Übergangsfristen)

Anträge auf Erstattung der Monatspauschale sind nicht notwendig. Der Abrechnungsdatensatz enthält alle relevanten Informationen über den TI-Anschluss und die Ausstattung der Betriebsstätten mit den einzelnen Fachanwendungen.

Weitere Detailinformationen zu der vom BMG festgelegten Anpassung zur neuen Finanzierungsvereinbarung finden Sie bei der KBV oder auf unserer eigenen TI-Themenseite

Finanzierung - ti.kvno.de



KBV - BMG passt Regelungen zur TI-Pauschale an – Erstattungsbeträge nach wie vor nicht ausreichend





Laufzeitverlängerung bei Konnektoren – Erste Hersteller erhalten Zulassung

Die Konnektor-Hersteller secunet und RISE haben als erste Anbieter eine Zulassung für die Laufzeitverlängerung von der gematik erhalten. Praxen, die einen secunet- oder RISE-Konnektor nutzen, müssen diesen somit nicht mehr austauschen, wenn das Sicherheitszertifikat ausläuft. Damit erhalten Sie eine weitere Alternative zum Hardwaretausch.

Für weitere Informationen zum Erhalt des Software-Updates für die Laufzeitverlängerung und die entstehenden Kosten wenden Sie sich bitte an Ihren IT-Dienstleister.

[gematik.de](https://www.gematik.de)



Sie haben noch keinen eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)?

Dann wird es aber Zeit! Spätestens zum Start des eRezepts am 01.01.2024 müssen Sie persönlich in der Lage sein, digital zu signieren. Dafür benötigen Sie einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Die Lieferzeit kann durchaus bis zu sechs Wochen betragen.

Informationen zum fachlichen Hintergrund und zum Bestellvorgang finden Sie auf den TI-Seiten der KVNO.



Das eRezept kommt

Man kann gar nicht genug darauf hinweisen: Ab dem 01.01.2024 werden verschreibungspflichtige Arzneimittel per eRezept auszustellen sein. In unserem **August-Newsletter** finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema.



Neue Online-Informationsveranstaltungen

03.11.2023: IT in der Praxis



10. bis 11.11.2023: Start-up in die ambulante Versorgung (u.a. mit dem Thema IT in der Praxis)



22.11.2023: TI-Grundlagen: Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) und deren Anwendungen



Impressum

IT-Beratung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Claudia Pintaric (V.i.S.d.P)
Tersteegenstr. 9 | 40474 Düsseldorf
E-Mail: it-beratung@kvno.de